

Wie funktioniert die Besteuerung von Personengesellschaften?

Kennen Sie die Vor- und Nachteile bei Gesellschaft und Gesellschafter!

Besteuerung auf Ebene der Personengesellschaft (z.B. GbR, oHG, KG): Gewerbesteuer

- Ausgangspunkt ist der **Gewerbeertrag**: i.d.R. der Steuerbilanzgewinn oder -verlust. Dieser wird ggf. um spezielle gewerbesteuerliche Hinzurechnungen erhöht (z.B. Finanzierungsaufwendungen) und um bestimmte Kürzungen vermindert (z.B. Gewinnanteile aus ausländischen Beteiligungen).
- Nach Anwendung der Steuermesszahl von 3,5 % ergibt sich der Gewerbesteuermessbetrag, der mit dem Hebesatz der Gemeinde (2020 im Bundesdurchschnitt 435 %) multipliziert wird.
- Die **Gewerbesteuerbelastung** beträgt im Endergebnis üblicherweise **12 % bis 17 %**.
- Eine **Verlustverrechnung** mit Gewinnen des laufenden Jahres ist unbeschränkt bis zu 1 Mio. € möglich, darüber hinaus nur i.H.v. 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinnbetrags (sog. Mindestbesteuerung). Eine Verlustverrechnung mit Gewinnen des Vorjahres ist nicht möglich.
- Rein **vermögensverwaltende** Personengesellschaften unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Wenn Sie aber Anteile an einer GmbH & Co. KG halten, besteht schon durch diese Rechtsform Gewerbesteuerpflicht, unabhängig von der Tätigkeit der Gesellschaft.

Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters: Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

- Grundlage ist der **Steuerbilanzgewinn** unter Berücksichtigung außerbilanzieller Korrekturen (z.B. Hinzurechnung nichtabziehbarer Aufwendungen). Dieser wird auf die Gesellschafter aufgeteilt.
- Ist die Gesellschaft gewerblich tätig, unterliegt der **anteilige Gewinn beim Gesellschafter der individuellen Besteuerung** als Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit.
- Ist der Anteilseigner eine Privatperson, unterliegt der anteilige Gewinn bei ihm der Einkommensteuer. Ist der Anteilseigner eine Kapitalgesellschaft, unterliegt der Gewinn bei ihm der Körperschaftsteuer.
- Ist die Personengesellschaft rein **vermögensverwaltend**, erzielt der Gesellschafter - je nach Einkünften der Gesellschaft - Einkünfte aus Vermietung oder aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen oder Dividenden).



Sonderbetriebseinnahmen: Wenn Sie entgeltliche Dienstleistungen an die Gesellschaft erbringen oder z.B. Zinsen für Gesellschafterdarlehen oder Mieteinnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern an die Gesellschaft erhalten, können diese bei der Gesellschaft nicht als Aufwand geltend gemacht werden, sondern erhöhen Ihren Gewinnanteil aus derselben.

Sonderbetriebsausgaben: Ihre mit den Leistungen an die Gesellschaft zusammenhängenden Aufwendungen (z.B. Refinanzierungszinsen) mindern als Sonderbetriebsausgaben Ihren Gewinnanteil.



Als natürliche Person und Gesellschafter einer Personengesellschaft können Sie die von dieser gezahlte Gewerbesteuer pauschal auf Ihre Einkommensteuerschuld anrechnen.

Seit 2020 beträgt die Ermäßigung bei der Einkommensteuer das Vierfache des Gewerbesteuermessbetrags. Die Ermäßigung darf aber nicht höher sein als die tatsächliche Gewerbesteuer.



Gut zu wissen

Auf Antrag können sich **Personenhandelsgesellschaften** ertragsteuerlich wie Kapitalgesellschaften behandeln lassen. Weitere Details über die sog. **Option zur Körperschaftsteuer** finden Sie in unserer gleichnamigen Infografik.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Besteuerung von Personengesellschaften können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.